

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Büchen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zuletzt gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Büchen vom 07.07.2009 folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - a) für den ersten Hund 75,00 Euro
 - b) für den zweiten Hund 120,00 Euro
 - c) für jeden weiteren Hund 150,00 Euro
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 4a beträgt die Steuer
 - a) für den ersten Hund 915,00 Euro
 - b) für jeden weiteren Hund 1.530,00 Euro
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

§ 5 Steuerermäßigung

- (4) Der ermäßigte Steuersatz beträgt für Hunde nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) 30,00 Euro, für Hunde nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b) und c) die Hälfte des Steuersatzes.

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

§ 6 Zwingersteuer

- (4) Der ermäßigte Steuersatz beträgt für Hunde nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) 30,00 Euro, für Hunde nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b) und c) die Hälfte des Steuersatzes.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Büchen, den 07. Juli 2009

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister

(Siegel)

gez. Möller